



Brüssel, den 17. Mai 2019  
(OR. en)

9333/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0237(COD)**

---

---

**TRANS 336**  
**CONSUM 167**  
**CODEC 1090**

## **BERICHT**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8856/1/19 REV 1
Nr. Komm.dok.:	ST 12442/17 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr – Fortschrittsbericht

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 27. September 2017 dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet. Der Vorschlag wurde nach dem Verfahren der Neufassung vorgelegt.

Die Kommission legt diese Überarbeitung in erster Linie vor, um auf die festgestellten Probleme in den folgenden Bereichen zu reagieren: Fälle höherer Gewalt, Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, Rechte von Personen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und Verfügbarkeit der sogenannten *Durchgangsfahrkarte* sowie Informationen über diese Fahrkarte.

## **II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN**

Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführenden Ausschuss für diesen Vorschlag und Herrn Bogusław LIBERADZKI (S&D, PL) als Berichterstatter benannt. Der Rechtsausschuss (JURI) hat am 28. Februar 2018 eine Stellungnahme zum Verfahren der Neufassung angenommen, und der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) hat am 5. Juni 2018 seine Stellungnahme zum Inhalt des Vorschlags vorgelegt.

Der TRAN-Ausschuss hat am 9. Oktober 2018 über den Bericht abgestimmt. Am 15. November 2018 hat das Parlament im Plenum über den Bericht abgestimmt und ihn als seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner 531. Plenartagung vom 18. Januar 2018 seine Stellungnahme zum Vorschlag angenommen. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Die beratende Gruppe der Vertreter der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hat am 19. Februar 2018 eine Stellungnahme zur Anwendung des Verfahrens der Neufassung abgegeben.

## **III. ARBEITEN IM RAT UND SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN**

Die Gruppe "Landverkehr" hat ihre Arbeit an dem Vorschlag am 29. September 2017 mit einer allgemeinen Vorstellung des Vorschlags aufgenommen. Am 5. Oktober 2017 wurde die Folgenabschätzung analysiert. Der Vorschlag wurde außerdem der Gruppe "Verbraucherschutz und -information" zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Verkehr) wurde am 5. Dezember 2017 unter dem Tagesordnungspunkt "*Sonstiges*" über den Sachstand nach der ersten Prüfung informiert (Dok. 14637/17).

Diese erste Prüfung wurde im Frühjahr 2018 abgeschlossen, und auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Verkehr) vom 7. Juni 2018 wurde ein Fortschrittsbericht (Dok. 8721/18) vorgelegt. Auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Verkehr) vom 3. Dezember 2018 wurde ein zweiter Fortschrittsbericht (Dok. 14277/18) vorgelegt.

#### **IV. BERATUNGEN IM HINBLICK AUF EINEN KOMPROMISS**

Die Prüfung der einzelnen Artikel wurde im Frühjahr 2019, am 11. und 22. März und am 1. April 2019, fortgesetzt. Im Anschluss an diese Arbeiten erarbeitete der Vorsitz einen Kompromissvorschlag (Dok. 8673/19), der in der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 14. Mai 2019 geprüft wurde.

Dänemark und das Vereinigte Königreich haben Parlamentsvorbehalte zu dem Vorschlag eingelegt. Alle Mitgliedstaaten halten an ihren Prüfungsvorbehalten zu dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes fest. Die Kommission hält an ihrem allgemeinen Vorbehalt fest.

#### **V. FAZIT**

Auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten zieht der Vorsitz folgendes Fazit:

1. Zwar stimmen die Mitgliedstaaten den meisten Zielen des Verordnungsentwurfs weitgehend zu, doch gibt es eine Reihe praktischer Details, die mit Blick auf die Gegebenheiten des Sektors und einen angemessenen Schutz der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr geprüft werden müssen.
2. Anpassungen könnten insbesondere erforderlich sein,
  - wenn die Mitgliedstaaten die in der geltenden Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen bereits angewandt haben. Abrupte Änderungen der gesetzlichen Anforderungen könnten erhebliche unerwünschte Auswirkungen in den Beziehungen zwischen den Behörden und den Eisenbahnunternehmen nach sich ziehen, insbesondere in Fällen, in denen es um gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen geht;
  - aufgrund des besonderen Charakters des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs, unabhängig davon, ob dieser Verkehr national oder grenzüberschreitend organisiert ist. Daher sind mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung, dass sie die Möglichkeit haben sollten, diesen Verkehr von einer Reihe von Anforderungen auszunehmen, die zum Schutz von Fahrgästen im Fernverkehr entwickelt werden;

- in einer Reihe von Fällen, in denen die Anforderungen zu strikt erscheinen. Diese Anforderungen betreffen unter anderem Unterstützungsleistungen für Fahrgäste mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität in nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhöfen und Zügen, die verhältnismäßige Behandlung der Fahrscheinverkäufer und Reiseveranstalter, praktische Vorkehrungen für die Entgegennahme von Beschwerden, Dienstqualitätsnormen und Berichtspflichten, die verhältnismäßig und mit der Marktöffnung vereinbar sind, und die Ausbildung des Personals.
3. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der erste Kompromisstext zwar ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Einigung ist, die vorbereitenden Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden in Anbetracht dessen ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht über die Arbeiten an der vorgeschlagenen Überarbeitung der Verordnung über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zur Kenntnis zu nehmen.